

Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF –

Auf der Grundlage der §§ 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 24.06.2015 folgende Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt – BenMusikschSEF – (Drucksache 0792/15) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt als öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung für ihre Einwohner die "Musikschule der Stadt Erfurt", nachfolgend Musikschule genannt.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft, unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit an die Musik heranzuführen, ihre Interessen und Begabungen zu fördern sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium oder den Beruf zu unterstützen.
- (3) Öffentliche Konzerte und die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung in der Musikschule.

§ 2 Aufbau und Ziele

- (1) Ziel und Inhalt der musikalischen Ausbildung erfolgt nach den vom Verband deutscher Musikschulen e. V., nachfolgend VdM benannt, herausgegebenen Richtlinien.
- (2) Der Unterricht wird als Klassen-, Gruppen-, und Einzelunterricht erteilt. Dabei sind vier Leistungsstufen erreichbar: Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe.
- (3) Der Unterricht erfolgt nach den vom VdM herausgegebenen Rahmenlehrplänen. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Rahmenlehrpläne nach Bestimmung der Leitung der Musikschule verpflichtet, in der Gestaltung des Unterrichtes im Übrigen frei.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Mit Beginn der Teilnahme am Unterricht oder der Nutzung der Instrumente der Musikschule (Instrumentennutzung) entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule erhebt die Landeshauptstadt Erfurt Gebühren (Aufnahmegebühren, Unterrichtsgebühren und Instrumentennutzungsgebühren) nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Schuljahr

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Das Schuljahr teilt sich in zwei Unterrichtshalbjahre, in das 1. Unterrichtshalbjahr vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres und das 2. Unterrichtshalbjahr vom 01. Februar bis zum 31. Juli des Folgejahres.

(3) Die Ferien- und Feiertagsordnung für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Thüringen gilt auch für die Musikschule, sie bestimmt den Unterrichtszeitraum im Schuljahr.

§ 5 Voranmeldungen, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

(1) Voranmeldungen (Registrierungen) sind möglich. Durch sie entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Bestätigung eines Antrages auf Teilnahme am Unterricht sowie einer Teilnahme am Unterricht.

(2) Anmeldungen sind Anträge auf Teilnahme am Unterricht, sie sind jederzeit möglich.

(3) Die Voranmeldung und der Antrag auf Teilnahme am Unterricht sind schriftlich, auf dem entsprechenden Vordruck, in der Musikschule einzureichen. Mündliche Absprachen finden keine Berücksichtigung.

(4) Mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht erkennt der Schüler als Antragsteller, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, die Benutzungssatzung der Musikschule und die Gebührensatzung der Musikschule an.

(5) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrkräfte erfolgt durch die Musikschule, vertreten durch den Leiter der Musikschule. Die Zuweisung wird als Aufnahmebestätigung auf dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht vermerkt. Einen Durchschlag des Antrages auf Teilnahme am Unterricht erhält der Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, mit Übersendung des Gebührenbescheides.

(6) Jeder Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigter, hat vorzulegen:

1. mit dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht die Zustellangaben (Vorname, Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum), bei Minderjährigen zudem die entsprechenden Angaben des Personensorgeberechtigten,
2. die Unterlagen, die eine Gebührenermäßigung oder -befreiung bewirken sollen.

Die Unterlagen sind dem Antrag auf Teilnahme am Unterricht beizulegen. Jede Änderung dieser Angaben ist unter Mitteilung des Veränderungsdatums unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die eine Gebührenermäßigung bewirken, sind die entsprechenden Nachweise der schriftlichen Mitteilung beizulegen. Die Gewährung von Gebührenermäßigungen wird widerrufen bzw. zurückgenommen, wenn Veränderungen verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

(7) Abmeldungen sind zum 31. Januar oder zum 31. Juli schriftlich mit einem Fristvorlauf von mindestens einem Kalendermonat, auf dem entsprechenden Vordruck, möglich (fristgemäße Abmeldung).

(8) Außerhalb dieser Termine ist eine Abmeldung grundsätzlich nur aus folgenden Gründen zulässig:

1. Beginn einer Berufsausbildung
 2. Aufnahme eines Studiums
 3. Erkrankung des Schülers über länger als 4 Kalenderwochen anhaltend
 4. Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet
- (außerordentliche Abmeldung).

Die außerordentliche Abmeldung ist entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann der schriftlichen, außerordentlichen Abmeldung beigelegt werden. Eine außerordentliche Abmeldung ist jeweils zum Monatsende möglich. Die außerordentliche Abmeldung ist der Musikschule schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(9) Über eine außerordentliche Abmeldung aus anderen Gründen oder zu anderen Terminen entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Unterricht, Prüfungen

(1) Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

(2) Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(3) Der Unterricht findet in den Diensträumen/ Unterrichtsräumen der Musikschule, Turniergasse 18/ Allerheiligenstraße 6 bzw. Barfüßerstraße 19, oder in den Räumen/ Unterrichtsräumen der Kooperationspartner der Musikschule, statt.

(4) Die Unterrichtsdauer beträgt:

- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. in den Grundfächern | 45 Minuten, |
| 2. in den Hauptfächern | 30 oder
45 Minuten, |
| 3. in den Ergänzungs- und
Ensemblefächern | 45, 60 oder
90 Minuten |
| 4. im Philharmonischen
Kinder- und Jugendchor | 45, 60, 150 oder
180 Minuten |

- | | |
|----------------------|--|
| 5. im Tanzunterricht | 45, 60 oder
90 Minuten |
| 6. im Kurs | 45 Minuten insgesamt
16 Unterrichtsstunden |
| 7. im Workshop | je nach Art des Workshops
45 Minuten bis 8 Unterrichts-
stunden. |

(5) Die Mitwirkung des Schülers an Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule ist wichtiger Bestandteil des Ausbildungsprofils der Musikschule.

(6) Der Schüler hat die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen. Dazu ist zuvor die Teilnahme am Unterricht Musiktheorie / Gehörbildung nachzuweisen. Für Abschlussprüfungen in der Mittel- oder Oberstufe ist die Teilnahme an einem Ensemblefach (Orchester, Chor oder Kammermusik) ebenfalls nachzuweisen.

(7) Am Ende eines Unterrichtsjahres wird dem Schüler die Teilnahme am Unterricht, die abgelegte Prüfung oder sein derzeitiger Ausbildungsstand bescheinigt.

§ 7 Unterrichtsversäumnis

(1) Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nachholen des Unterrichtes.

(2) Ausgefallener Unterricht, der durch die Musikschule zu vertreten ist, wird den Möglichkeiten entsprechend nachgeholt. Ausnahmsweise können seitens der Musikschule bis zu zwei der Unterrichtstermine pro Schulhalbjahr ausfallen.

§ 8 Ensemble- und Ergänzungsfächer

(1) Ensemblefächer sind der Unterricht in der Gemeinschaft, wie Orchester und Chor.

(2) Ergänzungsfächer sind der Unterricht als Grundlagenausbildung, wie Musiktheorie und Gehörbildung.

(3) Die Teilnahme an einem Ensemblefach ist ab dem 3. Unterrichtsjahr möglich. Ausnahmsweise kann bei besonderer Eignung der Teilnahme in einem davorliegenden Unterrichtsjahr zugestimmt werden. Über die Teilnahme und die Ausnahme entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Ausschluss vom Unterricht

Der Ausschluss vom Unterricht an der Musikschule kann erfolgen, wenn der Schüler oder sein Personensorgeberechtigter gegen diese Satzung oder gegen die Gebührensatzung der Musikschule Erfurt verstößt. Bei Verstößen gegen die Gebührensatzung kann vor dem Ausschluss eine Unterrichtssperre ausgesprochen werden. Über die Dauer der Unterrichtssperre und über den Ausschluss entscheidet der Leiter der Musikschule. Die Entscheidung wird dem Schüler, bei Minderjährigen dessen Personensorgeberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Lehrer der Musikschule beginnt, sobald der Schüler zum vereinbarten Termin den Unterrichtsraum betritt. Sie endet mit der Verabschiedung des Schülers und dem Verlassen des Unterrichtsraumes zum Ende der Unterrichtsstunde.

(2) Bei Konzerten, Durchführung von Probenlagern oder anderen Veranstaltungen der Musikschule außerhalb der Dienstgebäude der Musikschule beginnt die Aufsichtspflicht der Lehrer mit dem Erreichen des vereinbarten Treffpunktes zur vereinbarten Treffzeit durch den Schüler. Sie endet am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt der Verabschiedung des Schülers.

§ 11 Eltern- und Schülerversammlung, Eltern- und Schülervertretung (Beirat)

(1) Die Schüler der Musikschule oder deren Personensorgeberechtigte, bilden die Eltern- und Schülerversammlung, die alle zwei Jahre vom Beirat in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Musikschule einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt über Aushänge in der Musikschule. Die Eltern- und Schülerversammlung wird vom Beirat geleitet.

(2) Der Schüler oder dessen Personensorgeberechtigter, hat das Recht, an den Entscheidungen der Musikschule zu allgemeinen Fragen des Unterrichts und dessen Organisation über den Beirat mitzuwirken. Beschlüsse des Beirates tragen empfehlenden Charakter.

(3) Der Beirat hat mindestens zehn, höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder mit gleichem Stimmrecht. Der Leiter der Musikschule ist Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht, er kann sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden in der Eltern- und Schülerversammlung von den Schülern oder deren Personensorgeberechtigter, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die Schüler oder deren Personensorgeberechtigte; für die Musikschule tätige Personen sind nicht als Mitglieder des Beirates wählbar. Die Eltern- und Schülerversammlung ist für die Wahl des Beirates beschlussfähig, wenn mit der Postaufgabe der Einladung zur Versammlung mindestens zwei Kalenderwochen zuvor die Wahl als einer der Tagesordnungspunkte bestimmt wurde. Wahlvorschläge kann grundsätzlich jeder Wahlberechtigte unterbreiten, dies erfolgt mit Zuruf in der Eltern- und Schülerversammlung. Die Wahl erfolgt per Handzeichen und kann nur persönlich ausgeübt werden. Für die Gültigkeit des Wahlergebnisses reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die meisten

Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereint. Nach Ablauf der Wahlzeit übt der Beirat seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Beirates durch die neue Eltern- und Schülerversammlung aus.

(5) Ein Mitglied des Beirates der Musikschule verliert ohne besondere Erklärung die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden (Ausschluss, fristgemäße Abmeldung, außerordentliche Abmeldung oder Abmeldung aus anderen Gründen) des Schülers aus der Musikschule.

(6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zur ersten Sitzung des Beirates lädt die Musikschule ein und führt den Vorsitz bis zum Abschluss des Wahlvorganges zur Wahl des Vorsitzenden.

(7) Der Beirat arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens folgende Inhalte regeln:

1. Name, Ziel und Zweck
2. Mitglieder der Eltern- und Schülervertretung
3. Pflichten der Eltern- und Schülervertretung
4. Eltern- Schülerversammlung
5. Aufgaben der Eltern- und Schülervertretung und des Vorsitzenden
6. Änderung der Geschäftsordnung.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Zur Bearbeitung des Antrages auf Teilnahme am Unterricht in der Musikschule werden folgende personenbezogene Daten durch die Landeshauptstadt Erfurt, erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Schülers und zusätzlich bei Minderjährigen die entsprechenden Daten seines Personensorgeberechtigten des Schülers.

2) Die erhobenen Daten werden nur für die Aufgabenerfüllung gespeichert und danach ohne gesonderte Aufforderung durch die Musikschule gelöscht.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung wird der Schüler bzw. dessen Personensorgeberechtigter über die Aufnahme der in Absatz 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Unterrichtsgebühren

Die Landeshauptstadt Erfurt, Musikschule, erhebt für die Leistungen der Musikschule Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Musikschule Erfurt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Instrumentennutzung

(1) Im Rahmen der Bestände der Musikschule kann für den Anfangsunterricht und aus sozial gerechtfertigten Gründen dem Schüler auf schriftlichen Antrag entgeltlich ein Musikinstrument und dessen Zubehör zur Nutzung innerhalb und außerhalb der Musikschule zur Verfügung gestellt werden (Instrumentennutzung). Über die Zulassung des Antrages entscheidet der Leiter der Musikschule. Der Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, erhält mit Nutzungsvereinbarung schriftlich Kenntnis über die Zulassung des Antrages.

Sozial gerechtfertigte Gründe sind u.a.:

1. Schüler, deren Eltern Inhaber eines Sozialausweise der Landeshauptstadt Erfurt sind,
2. Schüler, deren Eltern Leistungsempfänger nach Sozialgesetzbuch (SGB) II, XII sind,
3. Schüler, die erstmalig mit dem Unterricht beginnen,
4. Schüler, die erstmalig mit einem bestimmten Instrument beginnen,
5. Schüler, aus deren Familien 2 und mehr Kinder am Unterricht in der Musikschule teilnehmen.

Über die Überlassung eines Musikinstrumentes und dessen Zubehör zur Nutzung aus anderen Gründen entscheidet der Leiter der Musikschule. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt analog.

(2) Die Nutzungszeit beträgt ein Schulhalbjahr, sie kann auf schriftlichen Antrag verlängert oder verkürzt werden. Die Verlängerung oder Verkürzung wird durch die Musikschule mit Gebührenbescheid schriftlich bestätigt.

(3) Mit Übergabe des Musikinstrumentes und seines Zubehörs an den Schüler erfolgt der Gefahrenübergang. Für Verlust oder Beschädigung hat der Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, einzustehen.

(4) Das zur Nutzung übergebene Musikinstrument und dessen Zubehör sind vom Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, auf eigene Kosten instand zu halten, ggf. instand zu setzen, wenn Mängel während der Nutzungszeit auftreten und diese vom Schüler, oder dessen Personensorgeberechtigter, vorsätzlich oder fahrlässig zu verantworten sind.

Im Zweifel ist die Beurteilung einer, von der Musikschule, benannten Fachfirma einzuholen.

Mit Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Die Wartung des Musikinstrumentes und dessen Zubehör ist Aufgabe der Musikschule.

(5) Musikinstrument oder Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 15

Begabtenförderung, studienvorbereitende Ausbildung

(1) Begabt ist der Schüler, der eine über dem Durchschnitt liegende Fähigkeit auf seinem Instrument im ersten Hauptfach aufweisen kann.

Maßgeblich für die überdurchschnittliche Fähigkeit ist der Rahmen des Lehrplans des VdM (vgl. § 2). Schüler, deren Leistungen über diesen Rahmen liegen, gelten als begabt.

(2) Die Musikschule kann begabte Schüler fördern, die Inhaber eines Schülerscheines sind und mindestens 1 Jahr am Unterricht teilgenommen sowie die Prüfung bestanden haben. Die Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Fachbereichsleiter sowie Fachlehrern zusammen. Die Bewertung erfolgt nach einem

Punktesystem von 1 bis 25 Punkten, wobei 25 Punkte die höchste zu erlangende Punktzahl ist.

Die Förderung verpflichtet zum Nachweis auf Teilnahme an der Musiktheorie / Gehörbildung und an einem Ensemblefach, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird (Begabtenförderung).

(3) Die Musikschule fördert auf schriftlichen Antrag begabte Schüler im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung. Die Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Fachschule oder Universität und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen.

Voraussetzung für die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist das Bestehen der Aufnahmeprüfung in den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach). Die Aufnahme des Schülers erfolgt vor einer Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Leiter der Musikschule, den Fachbereichsleitern und Fachlehrern zusammen. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung erfolgt keine Bewertung nach Punkten. Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.

(4) Nach erfolgter Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung ist der Schüler verpflichtet, sowohl an den Hauptfächern (Erst- und Zweitfach) als auch an dem Ergänzungsfach Musiktheorie / Gehörbildung und dem Ensemblefach Orchester, sofern dieses ihrem Hauptfach entsprechend angeboten wird, teilzunehmen. Die Teilnahme an Konzerten in der Musikschule, an öffentlichen Auftritten und Wettbewerben sind Bestandteil des Ausbildungsprofils in der studienvorbereitenden Ausbildung.

(5) Die Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studienvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen vor einer Prüfungskommission (vgl. Abs. 1 und 2) bestätigt werden. In der Leistungsprüfung sollen die Anforderungen der Mittel- oder Oberstufe des jeweiligen Lehrplanes nachgewiesen werden und die Kenntnisse über das erworbenen Wissen in der Musiktheorie / Gehörbildung abgefordert werden.

(6) Die Ladung und Einberufung der Prüfungskommission erfolgt über die Musikschule.

§ 16

Sprachform, Vertretungsregelung, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Der Leiter der Musikschule wird bei Abwesenheit in allen Belangen, die diese Satzung betreffen, durch den festgelegten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Benutzungssatzung der Musikschule Erfurt - BenMusikschSEF - tritt am 01. August 2015 in Kraft.

(4) Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Benutzungssatzung der Musikschule der Stadt Erfurt - BenMusikschulSEF - vom 11. Februar 2011 veröffentlicht im Amtsblatt vom 28. Januar 2011, Nr. 2, S. 5 außer Kraft.